Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik

Herausgeber: Widerspruch

Band: 11 (1991)

Heft: 22

Artikel: Selbstbestimmung für indigene Nationalitäten : neuere Entwicklungen im Völker- und Minderheitenrecht

Autor: Scherrer, Christian P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-652288

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Christian P. Scherrer

Selbstbestimmung für indigene Nationalitäten

Neuere Entwicklungen im Völker- und Minderheitenrecht.

Die Situation der Menschen- und Völkerrechte ist geprägt durch folgende Parameter: a) der Staat stellt im Weltmasstab die beherrschende politische Organisationsform dar; b) das allgemeine Völkerrecht, die UN-Charta, Menschenrechtserklärungen und das internationale Humanitäre Recht (IHR) drücken den Konsens der beteiligten Staaten aus; c) die wenigsten neuen Staaten des 20. Jahrhunderts (Afrika u. Asien) und des 19. Jahrhunderts (Lateinamerika) sind Nationalstaaten im engeren Sinn.

Von den bestehenden ca. 170 Staaten sind nur wenige mono-national; die meisten Staaten verfügen nicht über eine ethnisch-national homogene Bevölkerung, die sich als "ein" Volk und "eine" Nation versteht. Das heisst die meisten Staaten sind keine Nationalstaaten, sondern multi-ethnische, multinationale Staaten (1). Weltweit gibt es innerhalb der Territorien der bestehenden 170 Staaten eine Vielfalt von 3 000-5 000 Nationen, Nationalitäten und ethnischen "Entitäten" unterschiedlichster Grösse, zum Beispiel 800 Rama Indianer in Nicaragua, 20 Millionen Oromo in Äthiopien, eine Milliarde Han Chinesen (2).

Viele Staaten (in Lateinamerika, Karibik und Pazifik) sind zudem in der ethnischen Zusammensetzung identisch (Ladinos, Afro-Amerikaner, Polynesier, Melanesier, etc.). Die Assertionen falscher Nationalstaaten gegenüber ethnisch-nationalen Minderheiten (gelegentlich auch Mehrheiten) und indigenen Völkern ist potentiell und aktuell die gefährlichste Quelle von Konflikten und Kriegen vor allem in der Dritten Welt, aber auch in Vielvölkerstaaten wie der USSR oder Jugoslawien (3).

Der Dritte Weltkrieg ist bereits in vollem Gang, wenn auch anders als der Erste und Zweite. Dieser globale Krieg findet nicht zwischen Ost und West oder zwischen Nord und Süd statt, also weder zwischen Kommunismus und Kapitalismus, noch zwischen Industrie- und "Entwicklungsländern", sondern innerhalb der Dritten Welt und in Staaten dreier Kontinente. Haupttypus gegenwärtiger Konflikte sind langwierige Kriege zwischen den neuen Staaten in der Dritten Welt und ihren sich gegen staatliche Souveränitätsansprüche wehrenden Nationalitäten. Interventionen der Drittwelt-Staaten gegen Nationalitäten und Nationen erfolgen auf den unterschiedlichsten Feldern, auf unterschiedliche Art; sie sind meist von längerer Dauer und fordern einen hohen Blutzoll vor allem unter Zivilisten (4).

Das Selbstbestimmungsrecht impliziert neue Staaten

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist zentraler Programmpunkt aller ethnischen Aufstandsbewegungen:

a) im Recht auf Wiedervereinigung geteilter Völker (durch willkürliche ko-

loniale Grenzziehung geteilte Nationen/Nationalitäten);

b) im Recht einer Nation/Nationalität auf Sezession, um einen eigenen Staat zu bilden;

c) im Recht der Bevölkerung eines Gebietes, das durch militärische Annexion oder durch vertragliche Abtretung (Kolonialverträge, Mandatsgebiete) von einem Staat inkorporiert wurde, dies zu verweigern (durch ein Plebiszit oder durch Kampf).

Das Völkerrecht gibt in den Fällen a) und b) dem souveränen Existenzrecht der Staaten den Vorzug und erkennt diese Form des Selbstbestimmungsrechtes nicht an; im Fall c) ist die völkerrechtliche Lage umstritten.

Eine substanzielle Vermehrung der Zahl souveräner, international anerkannter Staaten und ihre Aufnahme in die UNO und andere supra-nationale Gebilde (wie im Fall der baltischen Staaten in UNO und KSZE) ist unaufhaltsam, und dies nicht nur in Ost- und Südost-Europa, sondern auch in Afrika, Asien und Ozeanien (Teilstaaten der USSR und Jugoslawiens; Eritrea, W-Sahara, N-Somalia, Süd-Sudan, Turkestan, Belutschistan, Kashmir und Tamil Eelam; West-Papua, Molukken, Kanaky, Bougainville, u.a.). In einigen Fällen ist die Schaffung neuer Staaten die einzige Möglichkeit, langwierige und verlustreiche Kriege zu beenden.

Das Völkerrecht schützt Staaten und nicht Völker

Das Völkerrecht regelt Rechte, Pflichten und Beziehungen zwischen Staaten; als weitere Subjekte des Völkerrechts wurden in den 60er Jahren antikoloniale Befreiungsbewegungen von den Vereinten Nationen anerkannt. Grundsätzlich sind Staaten, nicht Völker, souverän und gleich; das Völkerrecht schützt die Staaten, nicht deren Völker; es gelten verbindliche Prinzipien der staatlichen Souveränität und Nicht-Einmischung (5). Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker werden zwar als Rechte in der UN-Charta (Art. 1, Nr. 2, 55) anerkannt und sind in der Folge in zahllosen Resolutionen und Paktgründungen konkretisiert worden, jedoch als allgemeine Maxime, nicht als Rechtssatz des Völkerrechts (6).

Internationale Organisationen, welche aus Regierungsvertretern und Experten anerkannter Staaten bestehen, negieren oft nicht direkt das Selbstbestimmungsrecht der Völker, verweisen jedoch auf die Schwierigkeit, rechtlich verbindliche und greifbare Kriterien dafür zu finden, ob eine bestimmte Nationalität Subjekt des Selbstbestimmungsrechtes im Sinne des Völkerrechts sein kann.

Interne Konflikte (Staat versus Nation/Ethnie und Staat versus Aufstandsbewegung) sind Ursache für über 90 Prozent der gegenwärtigen Kriege; sie erzeugen die Mehrheit von weltweit etwa 30 Millionen Flüchtlingen und erreichen oft exterministische Ausmasse (Genozide und Ethnozide). Menschen-und Völkerrechtsverletzungen sind im Zusammenhang mit internen Konflikten an der Tagesordnung. Die allgemeine Entwicklung weg vom klassischen Krieg (zwischen Staaten) und hin zu Bürgerkriegen und Aufstandsbewegungen (sog. "innere Wirren" und "schwere innere Wirren") be-

gann mit dem Zweiten Weltkrieg und findet verstärkt seit den 60er Jahren statt. Trotzdem hat sich diese folgenreiche Entwicklung erst 1977 im Internationalen Humanitären Recht (IHR) niedergeschlagen. Das IHR ist allerdings Teil des Kriegsrechtes, das Staaten grundsätzlich das Recht zuspricht, Kriege zu führen, jedoch "minimale Regeln" dafür einführte: das Haager Kriegsrecht und die vier Genfer Konventionen von 1949 (7).

Das UN-System schuf sich ein "exotisches Forum" für Minderheitenfragen

Eine Reihe von Menschenrechtsorganisationen sind an der Aufklärung interner Konflikte insofern beteiligt, als sie mit Menschenrechtsverletzungen allgemein oder auftragsgemäss zu tun haben. Die verschiedenen Organisationen arbeiten mit unterschiedlichen Methoden: so beispielsweise das IKRK (Diskretion, Neutralität etc.) und Amnesty International (Öffentlichkeit, Parteinahme für die Opfer, allerdings selbstauferlegte Restriktion bei Gewalttätern, d.h. bei bewaffneten Konflikten). Eine wichtige Funktion bei der Aufklärung interner Konflikte spielt die UNO-Kommission für Menschenrechte und speziell ihre Arbeitsgruppe für Indigene Völker (Working Group on Indigenous Populations, UN-WGIP).

Die Widerstände vieler Staaten gegen eine Erweiterung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zeigt sich im Status und der Entwicklung dieser 1982 gegründeten Arbeitsgruppe, einer Subkommission für die Bekämpfung von Diskrimination und den Schutz von Minderheiten.

Die Aufgaben der UN-WGIP werden formell vom Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council, ECOSOC) festgelegt: a) Überprüfung der weltweiten Entwicklung betr. dem Schutz der Menschenrechte und der fundamentalen Freiheiten eingeborener Völker; und b) besondere Aufmerksamkeit gegenüber Regelungen, welche die Rechte indigener Völker betreffen. Optisch bietet die UN-WGIP ein farbenreiches Bild. Die Berichterstattung über die Sessionen der UN-WGIP konzentriert sich oft auf die "exotischen" Aspekte, so als Chief Vernon Bellegarde von den kanadischen Prärie Indianern (Cree) im vollen Federnschmuck auftrat (1987), die Mohawks eine Zeremonie im Park für den Völkerbundspalast abhielten (1990) oder die Delegation der MulukkerInnen leichtbeschürzt auftrat.
Anfänglich partizipierten vor allem Vertreter indigener Völker aus ehemaligen Siedlerkolonien (beide Amerika, Australien und Neuseeland). Wichtig waren die in den 70er Jahren in den USA entstandenen indigenen Dachorganisationen wie der International Indian Treaty Council, der World Council of Indigenous Peoples und die Inuit Circumpolar Conference. Bald weitete sich der Teilnehmerkreis auf weitere Regionen Asiens aus. 1989 kamen erstmals Delegierte aus Afrika, 1990 auch aus der USSR. Präsidiert wird die UN-WGIP von der griechischen Juristin Erika Daes; Sekretär ist Julian Burger, Autor des einzigen Handbuches zur Lage indigener Völker weltweit (8).

Die UN-WGIP wurde inzwischen das bedeutendste Forum für Vertreter ethnischer, indigener Minderheiten gegenüber der Weltöffentlichkeit. Die Teilnehmerzahl sowohl betroffener Völker als auch der Regierungsvertreter

bzw. Beobachter von NGOs, zwischenstaatlicher und internationaler Organisationen und anderer Institutionen hat sich vervielfacht (9). Bei der Aufgabe a) bietet sich die UN-WGIP als Forum für Anklagen gegen Diskriminierungen indigener Völker seitens der Regierungen an; oft kommt es zu erschütternden Berichten über grosse Verbrechen wie Massaker, Folter, Verfolgung und eigentlicher Ethnozide (Genozide) der Regierungen gegen "ihre" Ureinwohner, aber auch letzte Zeugnisse über den lautlosen Untergang ganzer Ethnien und ihrer Kulturen, wie der Fall der Jumma, Bangla Desh zeigt (10). Bei der Aufgabe b) kommt es zu sogenannten Standard-setting-Aktivitäten, das heisst zu normativen Debatten zum Problem der Diskrimination indigener Völker (z.B. festgehalten in der fünfbändigen Studie von José R. Martinez Cobo) sowie zur Formulierung und Regelung der Rechte indigener Völker. Dazu verfolgt die UN-WGIP über Jahre gewisse grössere Vorhaben (11). Im Rahmen des Völkerrechts ist ihre derzeit wichtigste Aufgabe die Ausarbeitung einer "Allgemeinen Erklärung der Rechte Indigener Völker" *(Universal Declaration on Rights of Indigenous Peoples)*, welche in ihrer Bedeutung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erinnert (12).

Universelle Deklarationen und globale Studien

Die Ausarbeitung einer Allgemeinen Erklärung der Rechte Indigener Völker ist ein komplexes und ambitioniertes Projekt, das ganze Stäbe von Experten beschäftigt und 1992 der UNO-Vollversammlung vorgelegt werden soll. Aufgrund antagonistischer Positionen von Völkern und Staaten, wird dies kaum möglich sein. Pflege des Brauchtums im folkloristischen Sinne bzw. das Recht an der eigenen Kultur festzuhalten (Kulturautonomie), die eigene Sprache zu sprechen und eigene, neue Identität nicht verleugnen zu müssen, sind gänzlich unterschiedliche Positionen und zeigen die Bandbreite möglicher Interessengegensätze. Mehr zu reden geben inhaltliche Forderungen der Indigenen zum Prinzip der Selbstbestimmung: das Konzept kollektiver Rechte indigener Völker, das Recht auf Verweigerung bzw. Zustimmung, der Schutz des Eigentums indigener Völker an Land und Ressourcen, Respekt gegenüber dem Geist und Inhalt unterschriebener Verträge (was vor allem für die nordamerikanischen Indianer relevant ist).

Eine weitere wichtige Aufgabe der UN-WGIP ist die Initiierung einer globalen Studie über Verträge, Abkommen, Vereinbarungen und andere konstruktive Regelungen zwischen Staaten und indigenen Völkern (Autonomieregelungen); diese Studie wurde nach hinhaltenden Obstruktionen seitens einiger Regierungen von der UNO-Menschenrechtskommission im März 1989 in Auftrag gegeben (13). Konfliktregelungsmechanismen, insbesondere Verträge, bieten – soweit die historische Erfahrung – für indigene Völker wenig Schutz: dies liegt an der real- bzw. machtpolitischen Um- und Neuinterpretation solcher Verträge (sofern sie nicht direkt gebrochen wurden). Daran haben auch die europäischen Staaten im Rahmen des Völkerbundes mitgewirkt. Verträge zwischen Staaten und Nationen müssen ihren

Status im Völkerrecht einnehmen können, im Sinne von Abkommen zur Gewährung von Autonomie (Selbstbestimmung). Das Versagen des modernen internationalen Rechtes, diese Verträge anzuerkennen, verweist auf eurozentrische oder gar rassistische Konzeptionen von Tribalismus durch die positivistische Rechtslehre. Der Souveränitätsbegriff wurde nur "zivilisierten Nationen" zugeordnet; tribale Territorien waren daher terra nullius. Das steht im Gegensatz zu aufklärerischen Traditionen in der Rechtsphilosophie (Vitoria, Suarez, Gentili, Grotius, Puffendorf, Vattel u.a.), welche den Status indigener Völker als Rechtssubjekte hochhielten.

Autonomieregelungen für ethnische Minderheiten

Als Subjekte mit partiellem Völkerrecht-Status wurden ethnische Minderheiten anerkannt. Die sog. "Minderheitenfrage" sollte folglich durch Mechanismen des Minderheitenschutzes gelöst werden, vorwiegend durch Autonomierechte. Seit den 20er Jahren wurden solche Regelungen praktiziert.

Der Schutz ethnischer Minderheiten, basierend auf dem von der UNO proklamierten Selbstbestimmungsrecht der Völker, hat sich im Völkerrecht und in der internationalen Politik noch nicht durchgesetzt. Bislang wurde das Selbstbestimmungsrecht vor allem auf kolonisierte Völker angewandt; das Problem interner Kolonisation und die komplexe Realität ethnischer, primärer Zugehörigkeit (Identität) wird jedoch zunehmend ernster genommen. Die in der Dritten Welt (und neuerdings in der USSR) sich manifestierende Sprengkraft der Ethnizität gegenüber dem (Zentral-)Staat macht die Notwendigkeit der Erweiterung des Selbstbestimmungsrechtes deutlich.

Der Schutz ethnischer Minderheiten durch Autonomieregelungen aller Art begann erst im 20. Jahrhundert. Ausgelöst durch Revolutionen und Umschichtungen im Gefolge der Weltkriege verschärfte sich das "Minderheitenproblem". Die bereits 1914 von Lenin formulierte und damals fortschrittliche Nationalitätenpolitik (Über das Recht der Nationen auf Selbstbestimmung – einschliesslich des Sezessionsrechts) kam in der Sowjetunion nur teilweise zur Anwendung; die föderative Struktur der USSR mit anfänglich vier Unionsrepubliken stand im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung, die in West-Europa zu ethnisch einheitlichen Staaten und zur Aufsprengung der Vielvölkerstaaten führte (Osmanisches Reich ab 1824; Österreich-Ungarn ab 1914, USSR ab 1985) (14).

Die Einführung einiger klassischer Massnahmen zum Minderheitenschutz auf breiterer Grundlage haben in Einzelfällen zur Entschärfung, in wenigen Fällen zur Lösung von Staat versus Nation/Nationalität geführt:

- Anerkennung einer oder mehrerer weiterer Sprachen als Amtssprachen;
- Unterrichtung in der Muttersprache, Schutz kultureller Eigenständigkeit (Kulturautonomie);
- politische Vertretung, wahlrechtliche Sonderregeln;
- mehr oder weniger beschränkte Selbstverwaltung;
- Schaffung einer besonderen Gebietseinheit / Region mit begrenzter oder voller Autonomie.

Eine wesentliche Erweiterung der eigentlichen Minoritätenproblematik schlug sich in Forderungen der Drittweltländer nach Selbstregierung, eigener Gerichtsbarkeit, Bestimmung über wirtschaftliche Aktivitäten (natürliche Ressourcen und Landbesitz), Zurückweisung von Integration und Fremdbestimmung nieder. Unterschiedlichen Gesellschaftstypen entsprechen unterschiedliche Autonomieforderungen, von Kulturautonomie über regionale Selbstverwaltung bis zu einer De-facto-Eigenstaatlichkeit.

Suche nach Modellen indigener Selbstbestimmung: Grönland, Kanada, Nicaragua, Panama, Indien, Äthiopien

Wenn im folgenden einige Autonomieregelungen und die nationalitätenpolitischen Bedingungen, die auf fünf Kontinenten realisiert wurden, als "modellhaft" bezeichnet werden, so muss dies mit Fragezeichen versehen werden. Es bleibt abzuwarten, ob diese "Modelle" eingehenden Untersuchungen und Vergleichen standhalten, jedenfalls werden sie von Vertretern indigener und anderer Organisationen als solche bezeichnet.

Kalaallit Nunaat wird von nordamerikanischen Indianerführern und vom WCIP (World Council of Indigenous Peoples) als Modell für Autonomielösungen gesehen (15). *Grönland* kann nur bedingt als Modell für Amerika gelten, am ehesten für Nordamerika (vor allem für die nördlichen Gebiete von Kanada und Alaska, die praktisch ausschliesslich von Ureinwohnern, Inuit und Indianern, bewohnt werden [Entsprechungen: geringe Bevölkerungsdichte, ähnliche Produktionsweise und Kultur der Ureinwohner, wohlfahrtsstaatliche Versorgung]. Erschwerend wirken Restriktionen aus der Zeit des Kalten Krieges und die Existenz zahlreicher militärischer Anlagen (auch in Grönland: US-Stützpunke).

Die *neue kanadische* Verfassung brachte unbestrittene Fortschritte, deren Realisierung in der Praxis aber noch abgewartet werden muss: Seit 1988/89 ist eine Verhärtung der Position der Zentralregierung und einiger Provinzregierungen (vgl. Quebec's Provokationen gegenüber der Mohawk Nation 1990) zu beobachten, was dem Ansehen, das Kanada mit seiner liberalen Minderheitenpolitik bis vor kurzem zurecht genossen hat, beträchtlichen Schaden zufügte (16).

Nicaraguas Regionalautonomie für die beiden Karibikregionen (fast 50 Prozent des Staatsgebiets: nur 9,5 Prozent der Bevölkerung) mit ihrer durchmischten Bevölkerung aus vier indigenen Kommunitäten, einer afro-amerikanischen Diaspora und zugewanderten Mestizen, bestand seit 1987 auf dem Papier (Gesetz Nr. 28; Estatuto de Autonomía) und in einigen Pilotprojekten; inzwischen fanden 1990 allgemeine Wahlen sowie Wahlen zur Bestellung von Regionalräten statt. Die Implementierung des Gesetzes wird aus verschiedenen Interessen vehindert; von den Konservativen in der neuen Regierung als zu weit und von einer Fraktion der Miskitu Indianer als zu wenig weit gehend. Zweifellos ist das nicaraguanische Autonomiegesetz das bisher vollständigste und qualitativ beste im lateinamerikanischen Rahmen; seine Ausstrahlung wird davon abhängig sein, ob und wie es von der gegen-

wärtigen Regierung demontiert werden wird. Anzeichen dazu sind bereits zu beobachten (17).

Panama gilt als fortschrittlich bezüglich der Anerkennung indianischer Rechte und der Gewährung von kultureller Autonomie (jedoch ohne zweisprachige Schule) und territorialer Selbstverwaltung (für die Kuna und Choco, bisher aber nicht für die Guaymi); ausserdem haben die Ureinwohner eine garantierte Vertretung im Parlament. Das panamesische Cacique/Congreso-System interner indianischer Organisation hat jedoch Mängel. Es kann von den Behörden im Bedarfsfall leichter manipuliert werden als eine gewählte Vertretung (wie z.B. in der nicaraguanischen Mosquitia); andererseits hält es Traditionen lebendig (18).

Die staatliche Gliederung der *Indischen Union* mit regional abstufbaren Antworten auf die Begehren ethnischer Bewegungen nach Autonomie und Staatlichkeit im Rahmen der Union (Ausnahmen: Punjab und Kaschmir), kann als nachahmenswertes Modell für Süd- und Südostasien bezeichnet werden (insbesondere für Burma). Das Prinzip besteht in der Schaffung grösstmöglicher ethnisch-linguistischer Homogenität.

Als geeigneter Rahmen für die Koexistenz unterschiedlicher Völker haben sich Dezentralisierungsbemühungen weltweit bewährt, so beispielsweise föderale Strukturen. Modellhaft ist der *tanzanische Staatenbund* (mit 70 Ethnien) und meines Erachtens der Bundesstaat *Nigeria* (Versöhnung nach dem Biafra-Krieg, ansonsten destruktive Rolle des Militärs). Im Falle von *Äthiopien* bleibt abzuwarten, inwieweit die eingeschlagene Politik des Ausgleichs zwischen den "Nationen, Nationalitäten und Völkern Äthiopiens" (so der Verfassungsentwurf vom 22.7.91) der Ex-Rebellen (EPRDF) gelingt. Hoffnungen weckt die Anerkennung der De-facto-Unabhängigkeit Eritreas; Rest-Äthiopien strebt regionale und lokale Selbstverwaltung nach Nationalität an, mit gewählten Gremien sowie einer fairen Vertretung in der Zentralregierung, das heisst ein Modell zwischen Bundesstaat und Staatenbund (19).

Anmerkungen:

1) Staaten sind zentralisierte politische Strukturen mit Gewaltmonopol, Regulation der politischen Ökonomie, Verfassungsgesetz; in einem Territorium mit definierten Grenzen, anerkannt von anderen Staaten etc.
Ein Nationalstaat wäre demnach insbesondere die politisch-administrative und militärische Struktur mit territorialer Souveränität im Namen eines Volkes mit einheitlicher ethnisch-kultureller und historisch gewachsener Identität.
2) Nationalität als historisch gewachsene oder wiederentdeckte Gemeinschaft von Menschen (ethnos/Ethnie) umfasst die Kultur, Sprache, Produktions- und Lebensweise, sozio-politische Organisation innerhalb eines angebbaren Gebiets/Territoriums und ist schwer abgrenzbar von Nation als Nationalität, die über ein sog. "Kollektiv-Gedächnis" verfügt (Solidarität, Wir-Gefühl, Nationalbewusstsein), das sich meist im Selbstbehauptungskampf entwickelt (Kampf um Selbstbestimmung).
3) Der Begriff "Minderheit" ist erklärungsbedürftig: Minderheiten sind im Regelfall die Mehrheit in den von ihnen bewohnten bzw. beanspruchten Gebieten; oft gibt es kein demographisch mehrheitsfähiges Staatsvolk; bisweilen ist die als Minderheit apostrophierte ethnische Gruppe die demographische Mehrheit (z.B. Oromo in Äthiopien, die Maya-Völker

in Guatemala, Minderheiten in Burma).

Einen Rückfall in eine vulgär anmutende Eindimensionalität leisten m.E. G. Hauck, R. Kössler, H. Melber hinsichtlich der 'Menschenrechte' in ihrem Beitrag (in diesem Heft). Kategorien wie "Nation", "Kultur" und "ethnische Gruppe" werden als manipulative Konstruktionen der Mächtigen und als "erfundene" Traditionen bzw. Identitäten bezeichnet, welche (gleichzeitig?) von klassen- und machtspezifischen Kategorien "allzu häufig erfolgreich ablenken" würden. Für die Lebenszusammenhänge von mehreren Millionen Mitgliedern indigener oder traditionaler Gesellschaften spielen klassenspezifische Kategorien keine Rolle, ausser sie werden von aussen oder auf feindliche Art aufgezwungen, ich spreche nicht von idealisierten Urgesellschaften, sondern von real-existierenden. Gesellschaften ohne Staat und ohne endogene Klassenverhältnisse sind Realitäten, so 'marginal' sie für den Weltenlauf aus europäischer Sicht sein mögen.

4) Der Widerstand dagegen organisiert sich in der Art eines verlängerten Guerilla-Krieges. Charakteristiken aller Formen der Konflikte zwischen Drittwelt-Staaten und den von ihnen als Staatsangehörige angesehenen Nationen/Nationalitäten sind unerlässlich. Das Potential von Staat/Nation-Konflikten ist riesig, aber weitgehend unerforscht; 1978-88 waren von 120 bewaffneten Konflikten 72 Prozent SvN- Konflikte, heute sind es über drei Viertel.

5) Das Prinzip der "Nicht-Einmischung" in die "inneren Angelegenheiten" ist international unter Druck geraten: Das Geltendmachen von Minderheitsrechten durch andere Staaten oder supra-nationale Organisationen soll (z.B. im Rahmen der KSZE) keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten mehr darstellen; die KSZE und der Europarat formulieren verbindliche Mindestmassnahmen zum Schutz von Minderheiten.
Von einigen Drittwelt-Ländern wird befürchtet, dass Neuregelungen künftigen Einmischungsversuchen genereller Art Vorschub leisten können, und der Machtpolitik des Westens gegenüber Drittwelt-Ländern neue Instrumente der Legitimation von Interventionen liefere (z.B. bisher unbekannte Souveränitätseinschränkungen der UNO vs. Irak; Intervention westlicher Truppen in Zaire 9/91), die der Erhaltung und Absicherung vitaler ökonomischer Interessen dienen (wie Erdöl im Mittleren Osten und strategische Rohstoffe in Zaire) und/oder dem Schutz lokaler, willfähriger Potentaten.

6) Héctor Gros Espinell: The right to self-determination. Implementation of United Nations resolutions. New York 1980.

7) Eine diplomatische Konferenz in Genf verabschiedete zwei vom IKRK auf Druck der Staaten der Zweiten und Dritten Welt ausgearbeitete Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen im Juni 1977: Protokoll I erweitert den Begriff "internationaler bewaffneter Konflikt", verbessert den Schutz der Zivilbevölkerung und verbietet bestimmte Arten der Kriegsführung, welche besonders in SvH und SvI-Konflikten angewandt werden, z.B. "unterschiedslose Angriffe" (Flächenbombardements und andere "staatsterroristische Akte" der "Politik der verbrannten Erde").

Die internationale Rotkreuzbewegung (135 Rotkreuz/Halbmond-Gesellschaften, die Liga der nationalen Rechte und Gesellschaft sowie das IKRK) ist weiterhin in seiner Arbeit beschränkt, da bis 1987 nur 40 Staaten die Protokolle ratifiziert haben. Die meisten Grossmächte und auch viele Staaten in Krisengebieten verweigern die Zustimmung; selbst Protokoll I wird abgelehnt, weil es Organisationen der Drittwelt-Länder (wie der OAU, OAS, Arab League etc.) das Recht zuspricht, Nationen oder Nationalitäten bzw. die sie vertretenden Organisationen für legitim zu erklären.

8) Julian Burger: Report from the frontier. The state of the world's indigenous peoples. London (Zed) 1987, (Eine kurze Skizze der Geschichte der UN-WGIP befindet sich auf S. 266-272.).
Aufschluss über die Aktivitäten des UN-Systems im Bereich der Menschenrechte gibt: United Nations Action in the field of Human Rights. New York 1988. (In dem dicken Wälzer, 359 S., findet sich beschämend wenig zu den Rechten indigener Völker. Die UN-WGIP wird auf 20 Zeilen abgehandelt, vgl. S. 18.).

9) Verschiedene Nicht-Regierungsorganisationen (NGO's) zum Schutz bedrohter Völker entstanden in den 70er Jahren, parallel zum Entstehen indigener Organisationen und als Ausdruck des wachsenden Bewusstseins über die Probleme ethnischer Minderheiten und indigener Völker. Diese NGO's haben ihren Sitz in Europa und den USA (einige wenige in Asien); ihre Aktivitäten bestehen in einer grossen Anzahl von Veröffentlichungen und der

Schaffung von Infrastruktur für indigene Angelegenheiten und in 'Indigenous Peoples Network' (IPN); die wichtigsten Organisationen sind: International Work Group for Indigenous Affairs (IWGIA) in Kopenhagen, Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV, gegr. 1970) in Göttingen, Cultural Survival in Cambridge MA, Survival International in London etc.; eine Vielzahl von Solidaritätsgruppen für (einzelne) indigene Völker leisten Informationsarbeit und erbringen Hilfe.

Auch regionale Menschenrechtsorganisationen und/oder politische Körperschaften können wichtige Foren für bedrohte Völker sein: Auf allen Kontinenten bestehen regionale Menschenrechtsorganisationen, welche die Staatsmacht im Bereich der Menschenrechte begrenzen (zusätzlich zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10.12.1948). Z.B. der Europarat erarbeitete vor 40 Jahren (1950) eine *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK), die seither durch 8 Zusatzprotokolle ergänzt und von inzwischen 23 Staaten des Europarates (inkl. Türkei) ratifiziert wurde; die EMRK garantiert u.a. Schutz vor Folter, persönliche Freiheiten, Anspruch auf ein faires Verfahren, Meinungsäusserung etc.. Einmalig ist, dass jeder Bürger einen Staat einklagen kann (bisher 16'000 Beschwerden; 1990 1'500); Strassburg fällt qualitativ hochstehende Urteile, die in den Mitgliedsstaaten konkrete Folgen haben. Im Falle der Nordiren, Basken, Kurden etc., *könnte* der EMRK wegweisende Funktion zukommen; vor allem auf die Türkei, welche kürzlich die Individualbeschwerde anerkennen musste, wird eine Lawine von Verfahren zurollen (gravierende, systematische Menschenrechtsverletzungen; Verfolgung von Minderheiten).

10) Vgl.: Report of the Chittagong Hill Tracts Commission: "Life ist not ours". Land and human rights in the CHT, Bangla Desh. Kopenhagen/Amsterdam 1991.
11) J.R. Martinez Cobo: Study of the problem of discrimination against indigenous populations. (Special Rapporteur of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities). UN-New York 1986/87, vol. I-V.
12) Erica Irene Daes/ECOSOC: First revised text of the Draft Universal Declaration on Rights of Indigenous Peoples... Geneva 6/89. Dies.: Document de travail révisé. Genève 6/91 (Zu bestellen bei: UN-Documentation Center, Center of Human Rights. UN-Geneva).
13) Miguel A. Martinez: Preliminary report. UN-WGIP/Sub 2, Geneva 7/91.
14) Prof. Johan Galtung rechnet damit, dass "Stammeskriege" in der USSR zu einer "Drittweltisierung" der ehemaligen Sowjetunion führen werden mit unabsehbaren Folgen für den Weltfrieden (Interview 1990).
15) The Greenland Home Rule Act (no. 577, 29.11.1978): Kalaallit Nunaat / Grönland als Modell für indigene Völker beider Amerika; dänisches Reichsgebiet; weitgehende Selbstverwaltung durch sukzessive Übertragung von Aufgabenbereichen (1979-87) an die Grönländer.
16) Im Vordergrund wird die Frage der Verfügung über die reichen natürlichen Ressourcen stehen: Trotz fortschrittlicher Indianerpolitik in Kanada (verglichen mit USA) bleiben staatliche Assertionen in dieser wichtigen Frage bestehen. Beispiel: Widersprüchliche Anerkennung indigener Territorien im Fall der Dene Nation, die angeblich zur grössten Landbesitzerin Amerikas wurde (so der Delegierte Kanadas an der UN-WGIP Session von 1989), aber nicht über die Rohstoffvorkommen in ihrem Territorium verfügen kann.
17) Auf den deklamatorischen Charakter lateinamerikanischer Verfassungen und das Fortbestehen unterschiedlicher Rechtsauffassungen zwischen "Indios" und Ladinos verweist Wolf Paul (v.a. am Fall Brasiliens). Wolf Paul: Die Rechte der "Indio" in Südamerika; in: S. Armborst/H. Dieterich/H. Zickgraf (Hrsg.): Sieger und Besiegte in Fünfhundertjährigen Reich. Emanzipation und lateinamerikanische Realität. Bonn 1991.
18) Sowohl die Autonomielösung für die Kuna in Panama (1927) als auch jene für die Miskitu, Sumo, Rama, Garifuna und Creoles in Ost-Nicaragua (1987) wurde mit Waffengewalt erzwungen.
19) Die Anwendung der Kategorie "indigen" ist in Afrika prekär (nebst Khoisaniden und Pygmäen sind auch die Negroiden indigen i.e.S.). Es besteht eine ausserordentliche Vielfalt der ethnischen Zusammensetzung und Beziehungen. Die meisten Gebiete Afrikas waren zwecks Besiedlung durch fremde Eindringlinge nicht attraktiv (mit der Ausnahme von Südafrika und den Hochländern von Zimbabwe, Namibia, Kenya, Uganda und Tanzania).

Interner Kolonialismus ist in Afrika die Hauptursache bewaffneter Konflikte: z.B. Nord/

Süd-Konflikt im Sudan; die Unterdrückung der Oromos und anderer Nicht-Abessinier durch Äthiopien sowie die Annexion von Eritrea 1962; Mali, Niger und Algerien versus Tuareg-Nomaden; Versklavung und Dekulturierung der San im südlichen Afrika usw.

Guido Hischier

Abschied von der Entwicklung?

Überlegungen zur Weltgesellschaft, zum transnationalen Kapitalismus und Entropie- Kolonialismus

Nicht vom Zentrum aus geschieht die Entwicklung, die Ränder brechen herein.
'Seht, da kommt der Träumer her.'
Morgen beherrscht er das Land.
'Der Stein, den die Bauleute verworfen haben, ist gesetzt worden zum Eckstein.'

Ludwig Hohl

An der Weltwirtschaftsgipfelkonferenz, die im Juli dieses Jahres in London stattgefunden hat, haben die sich als die "neue Weltregierung" feiernden Staats- und Regierungschefs der "Gruppe der sieben" (G-7) führenden Industrienationen (USA, BRD, Japan, Frankreich, Grossbritannien, Kanada und Italien) einen Katalog(1) von gemeinsamen Werten vorgeschlagen, der ihnen als internationale Grundlage für eine "Neue Weltordnung" dient. Dieser Katalog umfasst "Demokratie", "Legalität" , "rationales Wirtschaften" und schliesslich die Menschenrechte. Mit Ausnahme der Menschenrechte handelt es sich bei diesen Werten um teilweise schon recht alte Ladenhüter, welche die "Perspektive von oben", d.h. der reichen westlichen Nationen zur Geltung bringen und diese universalisieren sollen. Der instrumentelle Gebrauch, der von diesen Werten zum Zwecke der Integration der Entwicklungsländer in die von oben und aussen diktierte *neoliberale* Erwartungsstruktur gemacht wird, ist Teil einer Strategie, die aus der Krise der neokolonialen Weltordnung(2) herausführen soll.

Es erscheint mir nun aber als höchst bedenkenswert und zugleich symptomatisch für diese aktuelle Krisenüberwindungsstrategie, dass der *zentrale Wert "Entwicklung"*, der in der Vergangenheit aufgrund seiner universalistischen Bedeutung wohl die einzige gemeinsame Verständigungsgrundlage für so etwas wie eine Gesellschaftsordnung auf Weltebene darstellte, im Katalog der Werte für die "Neuordnung" der "Welt" verschwindet. Der Abschied vom Entwicklungsbegriff ist folgenschwer: Er bedeutet die *Ausblen-*